

# Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 31.03.2026

## Anwesenheitsliste

### **BAU (BAU)**

- Marie Hülsmann
- Klara Hülsmann
- Paul Dufhues
- Adelina Tairi
- Lukas Thaleiser
- Jonas Hesse
- Felix Bünemann
- Jan Niklas Derkum
- Carl Kurtsiefer

### **Hochschul-High-Five (H<sup>5</sup>)**

- Jessica Boneske
- Nils Boelmann
- Adrianna Jasinska
- Jaroslaw Kesselmann

### **SCHALL UND RAUM (SR)**

- Hannah Freese
- Shams Masoodi
- Sophia Riedel

### **Fachschaft Wirtschaft (FSR)**

- Titus Bela Soschinski

### **Protokollant:**

Winfried Hagenkötter

### **Gäst\*innen:**

-----

## Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA
3. 1. Nachtragshaushaltsplan 2026
4. Änderung der Beitragsordnung
5. Änderung der Satzung der Studierendenschaft
6. Festlegung weiterer Sitzungstermine
7. Sonstiges

Die Sitzung findet aufgrund schriftlicher Einladung im Auftrag der Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) vom 17.03.2026 im Raum D 117, Fachhochschulzentrum (FHZ) Corrensstr. 25 in Münster statt.

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) begrüßt die anwesenden Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18:18 Uhr. Sie stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Sie gibt bekannt, dass zur zugesandten Tagesordnung keine Änderungsanträge vorliegen und stellt sie, wie zugesandt, fest.

Zur heutigen Sitzung entschuldigt haben sich Lukas Thaleiser (BAU) und Felix Bünemann (BAU). Unentschuldigt bleiben Paul Dufhues (BAU), Hannah Freese (SR), Shams Masoodi (SR) und Sophia Riedel (SR) der Sitzung fern.

Alle weiteren Parlamentsmitglieder sind zur Sitzung erschienen.

Damit sind zu diesem Zeitpunkt 11 der 17 Parlamentsmitglieder anwesend.

### **TOP 1**

Der AStA-Vorsitzende Nils Boelmann (H<sup>5</sup>) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten. (siehe Anhang)

- Was passiert ist? – AStA-Vorsitz
- Referate

### **TOP 2**

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren. Das StuPa hat das „Budgetrecht“ und stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent\*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent\*innen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist der Tagesordnungspunkt „Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA“ fester Bestandteil jeder regulären Sitzung des Parlaments.

- Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt fest, dass sich keine Fragen an den AStA ergeben.

### TOP 3

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, berichtet dem Studierendenparlament, dass der AStA Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft nach dem vom Studierendenparlament genehmigten Haushaltsplan tätigt. Abweichungen vom Plan sind nach den gesetzlichen Vorschriften nur in begrenzten Maßen erlaubt.

Durch Verschiebungen und Änderungen im laufenden Haushaltsjahr ist ein 1. Nachtrag zum Haushaltsplan notwendig.

Änderungen sind wie immer in Rot gekennzeichnet.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert die Änderungen und beantwortet verschiedene Fragen aus dem Parlament.

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt anschließend den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit ist ausreichend.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Das Studierendenparlament stimmt dem durch den Finanzreferenten des AStA, Jaroslaw Kesselmann (H<sup>5</sup>) aufgestellten und am 17.03.2026 versandten 1. Nachtrag zum Haushaltsplan für das Jahr 2026 zu.**

**Ja: 11 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**Enthaltungen: 0 Stimmen**

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt fest, dass mit 11 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

### TOP 4

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, berichtet dem Studierendenparlament, dass die Liquidität der Studierendenschaft besonders in den Sommermonaten im Übergang vom Sommer- zum Wintersemester so stark leidet, dass in 2025 Ende September die Studierendenschaft an der Zahlungsunfähigkeit vorbeischrämte. Grund ist die zögerliche Auszahlung der eingenommenen Beiträge für das Wintersemester durch die Hochschule. Um solche Liquiditätsprobleme zu vermeiden gibt es die sog. Haushaltsübergangsrücklage. Diese ist bei steigenden Lohnkosten inzwischen zu niedrig angesetzt und muss durch eine Beitragsanpassung erhöht werden.

Das Deutschlandsemesterticket wird zum Wintersemester 26/27 dem Preisanstieg des Deutschlandtickets angepasst.

Dementsprechend muss die Beitragsordnung der Studierendenschaft zum Wintersemester 26/27 geändert werden. (siehe Beitragsordnung im Anhang)

Die Änderungen in der Beitragsordnung sind farblich (Hinzufügungen & ~~Streichungen~~) kenntlich gemacht.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert die Änderungen im Einzelnen:

Der Studierendenschaftsbeitrag steigt von bisher 16,60 € auf	<u>17,50 €.</u>
Der Hochschulsportbeitrag bleibt bei den bisherigen	<u>1,40 €.</u>
Der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket steigt von bisher 208,80 € auf	<u>226,80 €.</u>
Der Beitrag für das Kultursemesterticket bleibt bei den bisherigen	<u>6,31 €.</u>
Der Gesamtbeitrag steigt im WiSe 26/27 um 18,90 € von 233,11 € auf	<u>252,01 €.</u>

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7, Buchstabe d der Satzung der Studierendenschaft) ist für die Änderung der Beitragsordnung eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit ausreichend.

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt anschließend den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

**Beschlussvorschlag:**

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 17.03.2026 fristgerecht zugesandten Änderung der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.**

**Ja: 11 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**Enthaltungen: 0 Stimmen**

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt fest, dass mit 11 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

**TOP 5**

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, berichtet dem Studierendenparlament, dass das Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 28.01.2026 Änderungen an der Satzung der Studierendenschaft beschlossen hat.

Die Hochschule teilte inzwischen mit, dass die Streichung des Abschnitts über die (Gesamt-) Vollversammlungen der Studierendenschaft nicht gestrichen werden kann, da die Vollversammlungen im Hochschulgesetz (§ 53 Abs. 4 lit. 5) benannt werden.

Auch teilte die Hochschule mit, dass über die (Teil-)Streichung der „Lex LAB“, also die Absätze über die Einrichtung einer gesonderten Fachschaft LAB (§ 12 Abs. 1-4) erneut abgestimmt werden muss, da sich der Sachverhalt zur Streichung geändert hat und vom StuPa neu beraten werden muss.

Weitere bereits beschlossene Änderungen, redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen wurden nicht beanstandet, sollen aber für einen neuen Änderungsvorschlag erneut abgestimmt werden. Die Änderungen in der Satzung im Vergleich zur alten, noch gültigen Version sind in Rot und Hellblau (Hinzufügungen & Streichungen) kenntlich gemacht.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert die Änderungen und beantwortet verschiedene Fragen aus dem Parlament.

Zur Abstimmung der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 in der Fassung vom 31.03.2026 ist (gemäß § 53 Abs. 4 des Hochschulgesetzes) eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Durch den entsprechenden Beschluss wird der Beschluss des Parlaments vom 28.01.2026 automatisch zurückgenommen.

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt anschließend den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

**Beschlussvorschlag:**

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 17.03.2026 fristgerecht zugesandten „Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 in der Fassung vom 31.03.2026“ zu.**

**Ja: 11 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**Enthaltungen: 0 Stimmen**

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt fest, dass mit 11 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde und die Anzahl der erforderlichen Stimmen für eine Satzungsänderung erreicht wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

#### **TOP 6**

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) erläutert dem StuPa, dass gemäß § 2 Abs. 1 GO das Studierendenparlament die Sitzungstermine im Voraus für ein Semester festlegt.

Nicht festgelegt sind folgende Dinge:

Das Studierendenparlament tagt einmal im Monat, jedoch wegen der Sommerferien nicht im Juli/August/September. Als Sitzungstage kommen normalerweise nur Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag in Frage. Sitzungen ohne den Protokollanten und Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, sollen für gewöhnlich nicht stattfinden. Als Sitzungsort kommt jeder Raum der Hochschule in Frage, der ausreichend Sitzgelegenheit für bis zu 25 Personen hat.

Die Sitzungen müssen laut Hochschulgesetz in Präsenz stattfinden.

Als weitere Sitzungstermine werden vorgeschlagen:

Dienstag, 28.04.2026, ab 18:15 Uhr

Dienstag, 26.05.2026, ab 18:15 Uhr

Dienstag, 23.06.2026, ab 18:15 Uhr

Ein Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt anschließend den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Das Studierendenparlament stimmt den weiteren Sitzungsterminen 28.04.2026, 26.05.2026 und 23.06.2026 jeweils ab 18:15 Uhr zu.**

**Ja: 11 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**Enthaltungen: 0 Stimmen**

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt fest, dass mit 11 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

#### **TOP 7**

Es ergeben sich keine weiteren Wortbeiträge unter dem TOP Sonstiges.

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) schließt die Sitzung gegen 18:57 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

# Neues aus dem AStA der FH Münster

StuPa-Sitzung 31.03.2026

asta<sup>fh</sup>

Allgemeiner Studierendenausschuss der Fachhochschule Münster

## Was ist passiert? - AStA-Vorsitz

### Intern

Wöchentliche Sitzungen, Übergabe d. Referate, Ref-Gespräche, Teilnahme Systemakkreditierung,  
**Schwerpunkthemen:** Website, Öffentlichkeitsarbeit, interne Klärung FB LABK, Projektstelle

### Vernetzung

Vernetzungstreffen mit der Hochschulleitung (Präsi Dellmann), Kanzler (Brebaum) & Hochschulrat  
(Vorsitz Nientiedt) angestoßen  
Kontakt Fachschaften, Erst-Vorstellung Steinfurt, Liba und des Verwaltungsrat Studierendenwerk  
Verschiedene AKs: OMB Arbeitskreis, Steuerkreis SGM)

### Sonstiges

Lenkungsausschuss eStudierendenausweis, Jury Hochschulpreis

asta<sup>fh</sup>

## Referate

- Finanzen: Koordination der Projektstelle und Arbeit am Nachtragshaushalt
- Öffentlichkeit: Pflege und Weiterentwicklung von Website, Social Media und Kommunikationsstrukturen → Arbeitsgruppe Website
- Nachhaltigkeit: Planung von Aktionen und Workshops, Mitarbeit an nachhaltigen Hochschulprojekten → Flohmarkt, GrüneBeete Workshop, SGM, digitaler Erstibeutel
- Kultur: Vorbereitung von Veranstaltungen und Kooperationen, unter anderem mit internationalem und gesellschaftspolitischem Bezug → Menschenrechtsbeobachtungen
- Gleichstellung: Workshop für LGBTQAI+ Studierenden, Anti-Feminismus Workshop
- Fachschaften: Austausch und Organisation im Bereich Fachschaftsarbeit → ORBI
- Hochschulpolitik: Teilnahme Parti\*Time

asta<sup>fh</sup>

# Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

StuPa-Sitzung 31.03.2026

asta<sup>fh</sup>

Allgemeiner Studierendenausschuss der Fachhochschule Münster

## 1. Nachtragshaushaltsplan 2026

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung		2. HHP 2025	IST 2025	HHP 2026	Vermerke	1. NHHP 2026	Vermerke
				07.10.2025	31.12.2025	05.11.2025		31.03.2026	
<b>Einnahmen</b>									
<b>Kapitel 1</b>	<b>Verwaltungseinnahmen</b>								
			<b>Studierende:</b>	<b>13.400</b>	<b>12.782</b>	<b>12.000</b>		<b>12.000</b>	
	Gruppe 11	Überschüsse des Vorjahres							
	1101	Überschuss aus Vorjahr		13.400,00	13.366,60	20.000,00		33.772,78	
	Gruppe 12	Beiträge							
	1201	Studierendenschaftsbeiträge		399.320,00	392.238,46	398.400,00		409.200,00	
	1202	Beiträge HSP		37.520,00	35.788,20	33.600,00	df 6201	33.600,00	df 6201
	1203	Semesterticketbeiträge		5.161.680,00	4.830.645,60	5.011.200,00	df 6211	5.227.200,00	df 6211
	1204	KuSeTi Beiträge		142.308,00	126.834,66	151.440,00	df 6202	151.440,00	df 6202
	Gruppe 13	Sozialdarlehen							
	1301	Darlehensrückflüsse		5.000,00	8.945,94	5.000,00	df 6221	5.000,00	df 6221
	Gruppe 14	Einnahmen der Fachschaftsrate							
	1401	GFSR Steinfurt		0,00	3.531,04	0,00	df 8201	0,00	df 8101
	1402	FSR Architektur		0,00	5.425,29	0,00	df 8202	0,00	df 8102
	1403	FSR Bauingenieurwesen		0,00	13.924,91	0,00	df 8203	0,00	df 8103
	1404	FSR Design		0,00	12.268,71	0,00	df 8204	0,00	df 8104
	1405	FSR Oecotrophologie - FM		0,00	1.057,52	0,00	df 8205	0,00	df 8105
	1406	FSR Wirtschaft		0,00	1.028,66	0,00	df 8206	0,00	df 8106
	1407	FSR Sozialwesen		0,00	1.559,38	0,00	df 8207	0,00	df 8107
	1408	FSR Gesundheit		0,00	1.910,72	0,00	df 8208	0,00	df 8108
	1409	FSR Lehramt an Berufskollegs		0,00	293,43	0,00	df 8209	0,00	kw
	Gruppe 15	Zinseinnahmen							
	1501	Zinsen		1.750,00	1.859,96	1.750,00		1.750,00	
	Gruppe 16	Entnahmen aus Rücklagen							
	1601	Betriebsmittelrücklage		21.000,00	21.000,00	21.000,00	festgelegt	21.000,00	festgelegt
	1602	Haushaltsübergangsrücklage		39.000,00	39.000,00	44.000,00	festgelegt	44.000,00	festgelegt

## 1. Nachtragshaushaltsplan 2026

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. HHP 2025	IST 2025	HHP 2026	Vermerke	1. NHHP 2026	Vermerke
	Gruppe 17	Verwaltungserstattungen						
	1701	Erstattungen durch die FH Münster	0,00	0,00	0,00	df 6301	0,00	df 6301
<b>Summe Kapitel 1</b>			<b>5.820.978,00</b>	<b>5.510.679,08</b>	<b>5.686.390,00</b>		<b>5.926.962,78</b>	
<b>Kapitel 2</b>	<b>Einnahmen für die Wahrnehmung fachlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft</b>							
	Gruppe 21	Nichtsteuerpflichtige Einnahmen						
	2101	Verkauf von Gegenständen	0,00	0,00	0,00		0,00	
	2111	Einnahmen Aktionen/Verkäufe/Veranstaltungen	500,00	593,00	500,00		500,00	
	Gruppe 22	Ersti-Aktionen/AStA-Kalender						
	2201	Einnahmen Erstsemesterbegrüßung	0,00	0,00	0,00		0,00	
<b>Summe Kapitel 2</b>			<b>500,00</b>	<b>593,00</b>	<b>500,00</b>		<b>500,00</b>	
<b>Kapitel 3</b>	<b>Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten</b>							
	(Die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Gruppen sind gegenseitig deckungsfähig. (Kapitel 7))							
	Gruppe 31	Einnahmen gew. Tätigkeit in Steinfurt						
	3101	Einnahmen Campus Bistro	100.000,00	70.944,05	100.000,00		100.000,00	
	3121	Einnahmen Kaffeeautomat am ITB	3.200,00	592,58	3.200,00		6.000,00	
	Gruppe 32	Veranstaltungen/Bewirtung gg. Entgelt/weitere gew. Tätigkeiten						
	3201	Einnahmen Getränke/Eintrittsgelder	500,00	0,00	500,00		500,00	
	3202	Einnahmen Catering	50,00	0,00	50,00		50,00	
	3203	Sacheinnahmen	50,00	11,28	50,00		50,00	
	Gruppe 33	Steuererstattungen aus Gewerbetätigkeit						
	3301	Umsatzsteuer	1.700,00	1.720,70	1.700,00		1.700,00	
<b>Summe Kapitel 3</b>			<b>105.500,00</b>	<b>73.268,61</b>	<b>105.500,00</b>		<b>108.300,00</b>	
<b>Summe der Einnahmen</b>			<b>5.926.978,00</b>	<b>5.584.540,69</b>	<b>5.792.390,00</b>		<b>6.035.762,78</b>	

## 1. Nachtragshaushaltsplan 2026

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung			2. HHP 2025	IST 2025	HHP 2026	Vermerke	1. NHHP 2026	Vermerke
<b>Ausgaben</b>										
<b>Kapitel 4</b>	<b>Bezüge und AEs</b>				<b>254.350,00</b>	<b>258.875,25</b>	<b>254.350,00</b>	<b>0,00</b>	<b>263.150,00</b>	
					251.800,00	258.079,52	251.800,00		260.600,00	
	Gruppe 41	Gehälter, Löhne, Honorare								
	4101 - 4141	Beschäftigte lt. Stellenplan			251.800,00	258.079,52	251.800,00		260.600,00	
	4151	Beiträge KSK			800,00	64,64	800,00		800,00	
	4161	Beiträge zur Berufsgenossenschaft			750,00	731,09	750,00		750,00	
	4171	Ausgaben für allg. Aushilfen			1.000,00	0,00	1.000,00		1.000,00	
	<b>Stellenplan:</b>	4101	1 Stelle TV-L 11							
		4111	1 Stelle TV-L 10							
		4112	1 Minijob Rechtsberatung							
		4121	1 Minijob Buchhaltung							
		4122	1 Minijob Mediengestaltung							
		4131	2 Teilzeit- & 2 Minijobs Campus Bistro							
		4141	1 Minijob IT-Technik							
	Gruppe 42	Aufwandsentschädigungen für Referate (gemäß Aufwandsentschädigungsordnung)								
		(Die Ausgaben der Gruppen 42 und 43 sind gegenseitig deckungsfähig.)								
	4201	Vorsitz			10.220,00	9.414,41	10.220,00		10.220,00	
	4202	Referat für Finanzen			10.220,00	9.414,41	10.220,00		10.220,00	
	4203	Referat für Hochschulpolitik & Soziales			8.760,00	6.477,97	8.760,00		8.760,00	
	4204	Referat für Fachschaften			8.760,00	8.581,64	8.760,00		8.760,00	
	4205	Referat für politische Bildung			8.760,00	8.729,04	8.760,00		8.760,00	
	4206	Referat für Umwelt & Nachhaltigkeit			8.760,00	8.759,52	8.760,00		8.760,00	
	4207	Referat für Kultur & Internationales			8.760,00	8.729,04	8.760,00		8.760,00	
	4208	Referat für Gleichstellung			8.760,00	8.552,16	8.760,00		8.760,00	
	4209	Referat für Internationale Studierende			8.760,00	6.204,66	8.760,00		8.760,00	
	4210	Referat für Öffentlichkeitsarbeit			8.760,00	8.552,16	8.760,00		8.760,00	
	4220	StuPa-Präsident*in			600,00	600,00	600,00		600,00	
	Gruppe 43	Sozialversicherungsbeiträge								
	4301	Sozialversicherungsbeiträge Gruppe 42			18.000,00	16.591,05	18.000,00		18.000,00	
<b>Summe Kapitel 4</b>					<b>363.470,00</b>	<b>359.481,31</b>	<b>363.470,00</b>		<b>372.270,00</b>	

## 1. Nachtragshaushaltsplan 2026

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung			2. HHP 2025	IST 2025	HHP 2026	Vermerke	1. NHHP 2026	Vermerke
<b>Kapitel 5</b>	<b>Büroausgaben</b>									
	Gruppe 51	Bürobetrieb								
	5101	Geschäftskosten und Bürobedarf			3.714,80	2.602,89	3.857,00		3.638,78	
	5102	Geräte & Ausstattung			4.000,00	3.486,83	3.000,00	df5103	3.000,00	df5103
	5103	Kleingeräte / Software / etc.			3.000,00	1.060,47	3.000,00	df5102	3.000,00	df5102
	5104	Reisekosten / Repräsentation / etc.			3.500,00	763,41	3.000,00		3.000,00	
	5105	Versicherung der Geschäftsräume			1.000,00	784,56	1.000,00		1.000,00	
	5106	Büro-Kopierer			2.000,00	1.351,26	2.000,00		2.000,00	
	5107	Website Erstellung und Wartung			2.000,00	349,86	500,00		3.500,00	
	<b>Summe Kapitel 5</b>				<b>19.214,80</b>	<b>10.399,28</b>	<b>16.357,00</b>		<b>19.138,78</b>	
<b>Kapitel 6</b>	<b>Ausgaben für die Wahrnehmung fachlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft</b>									
	Gruppe 61	Fachliche Belange								
	6101	Ausgaben für Wahlen & Abstimmungen			7.000,00	7.130,86	7.000,00		7.500,00	
	6121	Prozesskosten der Studierendenschaft			500,00	0,00	500,00		2.500,00	
	6131	Beitrag Radio Q			130,00	0,00	130,00		130,00	
	6141	Beitrag DAAD			50,00	60,00	50,00		60,00	
	Gruppe 62	Soziale Belange								
	6201	Ausgaben HSP			37.520,00	35.788,20	33.600,00	df 1202	33.600,00	df 1202
	6202	Ausgaben KuSeTi			142.308,00	126.834,66	151.440,00	df 1204	151.440,00	df 1204
	6211	Ausgaben Semesterticket			5.161.680,00	4.828.881,60	5.011.200,00	df 1203	5.227.200,00	df 1203
	6221	Sozialdarlehen			12.000,00	10.272,61	12.000,00	df 1301	12.000,00	df 1301
	Gruppe 63	Politische Bildung/Kultur/Hochschulpolitik								
	6301	Kosten im Rahmen von Bildung/Kultur/HoPo			15.300,00	10.814,83	15.000,00	df 2111	15.000,00	df 2111
	6311	Kosten externe Veranstaltungen			1.000,00	0,00	1.000,00		1.000,00	
	Gruppe 64	Erstsemester-Aktionen								
	6401	Ausgaben Erstsemesterbegrüßung			0,00	0,00	0,00		0,00	
	Gruppe 65	Projektmittel								
	6501	AEs für studentische Projekte			5.000,00	1.250,00	5.000,00		5.000,00	
	6511	Studentisches Gesundheitsmanagement			0,00	0,00	0,00		5.000,00	
	6531	Projektstelle KuSeTi			1.400,00	1.385,54	0,00	kw	0,00	kw
	<b>Summe Kapitel 6</b>				<b>5.383.888,00</b>	<b>5.022.418,30</b>	<b>5.236.920,00</b>		<b>5.460.430,00</b>	

## 1. Nachtragshaushaltsplan 2026

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung		2. HHP 2025	IST 2025	HHP 2026	Vermerke	1. NHHP 2026	Vermerke
<b>Kapitel 7</b>	<b>Ausgaben im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten</b>								
	(Die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Gruppen sind gegenseitig deckungsfähig. (Kapitel 3))								
	Gruppe 71	Ausgaben gew. Tätigkeit in Steinfurt							
	7101	Wareneinkauf Campus Bistro		53.000,00	40.789,38	53.000,00		53.000,00	
	7111	Betriebskosten Campus Bistro		1.500,00	2.790,04	1.500,00		2.500,00	
	7112	Ausstattung Campus Bistro		6.000,00	5.442,96	1.000,00		1.000,00	
	7121	Ausgaben Kaffeeautomat am ITB		3.200,00	3.197,35	3.200,00		1.000,00	
	Gruppe 72	Veranstaltungen/Bewirtung gg. Entgelt/weitere gew. Tätigkeiten							
	7201	Getränkebeschaffung		0,00	0,00	300,00		300,00	
	7202	Catering		0,00	0,00	50,00		50,00	
	7203	Sachausgaben		560,00	578,05	50,00		50,00	
	Gruppe 73	Steuern durch Geschäftstätigkeit							
	7301	Umsatzsteuern		4.000,00	1.093,33	4.000,00		4.000,00	
	<b>Summe Kapitel 7</b>			<b>68.260,00</b>	<b>53.891,11</b>	<b>63.100,00</b>		<b>61.900,00</b>	
<b>Kapitel 8</b>	<b>Ausgaben Fachschaftsräte</b>								
	Gruppe 81	<b>Kosten der Fachschaftsräte Zuweisungen an die Fachschaftsräte</b>							
		<b>WiSe 24/25 &amp; SoSe 2025</b>							
	8101	<b>Sonderetat Fachschaftsräte GFSR :</b>	<b>4.382</b>	6.014,80	733,56	5.382,00	df 1401	5.382,00	df 1401
	<b>8202 8102</b>	FSR Architektur	<b>1.208</b>	2.540,00	6.386,70	2.208,00	df 1402	2.208,00	df 1402
	<b>8203 8103</b>	FSR Bauingenieurwesen	<b>1.367</b>	2.932,00	15.852,19	2.367,00	df 1403	2.367,00	df 1403
	<b>8204 8104</b>	FSR Design	<b>648</b>	1.966,00	10.376,53	1.648,00	df 1404	1.648,00	df 1404
	<b>8205 8105</b>	FSR Oecotrophologie - FM	<b>1.030</b>	2.481,20	439,65	2.030,00	df 1405	2.030,00	df 1405
	<b>8206 8106</b>	FSR Wirtschaft	<b>2.418</b>	4.399,20	3.733,56	3.418,00	df 1406	3.418,00	df 1406
	<b>8207 8107</b>	FSR Sozialwesen	<b>2.100</b>	4.047,80	949,63	3.100,00	df 1407	3.100,00	df 1407
	<b>8208 8108</b>	FSR Gesundheit	<b>871</b>	2.239,00	293,43	1.871,00	df 1408	1.871,00	df 1408
	<b>8209 8109</b>	FSR Lehramt an Berufskollegs	<b>38</b>	525,20	812,66	519,00	df 1409	0,00	kw
	Gruppe 82	<b>Zuweisungen an die Fachschaftsräte</b>							
	<b>Summe Kapitel 8</b>			<b>0</b>	<b>27.145,20</b>	<b>39.577,91</b>		<b>22.543,00</b>	

### 1. Nachtragshaushaltsplan 2026

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. HHP 2025	IST 2025	HHP 2026	Vermerke	1. NHHP 2026	Vermerke
<b>Kapitel 9</b>	<b>Vermögensausgaben</b>							
	Gruppe 91	Verluste durch Einbruch und Diebstahl						
	9101	Verlust durch Einbruch und Diebstahl	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Gruppe 92	Zuführung an Rücklagen						
	9201	Betriebsmittlrücklage	21.000,00	21.000,00	25.000,00	festgelegt	25.000,00	festgelegt
	9202	Haushaltsübergangsrücklage	44.000,00	44.000,00	65.000,00	festgelegt	75.000,00	festgelegt
<b>Summe Kapitel 9</b>			<b>65.000,00</b>	<b>65.000,00</b>	<b>90.000,00</b>		<b>100.000,00</b>	
<b>Summe der Ausgaben</b>			<b>5.926.978,00</b>	<b>5.550.767,91</b>	<b>5.792.390,00</b>		<b>6.035.762,78</b>	
<b>Summe der Einnahmen</b>			<b>5.926.978,00</b>	<b>5.584.540,69</b>	<b>5.792.390,00</b>		<b>6.035.762,78</b>	
<b>Summe der Ausgaben</b>			<b>5.926.978,00</b>	<b>5.550.767,91</b>	<b>5.792.390,00</b>		<b>6.035.762,78</b>	
<b>Jahresabschluss</b>			<b>0,00</b>	<b>33.772,78</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	
Bemerkungen:								
df bedeutet <i>deckungsfähig mit</i>								
kw bedeutet <i>künftig wegfallend</i>								
Weitere Haushaltsfestlegungen:								
-----								

FH Münster University of Applied Sciences  
Die Studierendenschaft

**BEITRAGSORDNUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**VOM ~~07.10.2025~~ 31.03.2026**

Gemäß § 54 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit den §§ 7 lit. d und 20 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 in der Fassung vom 20.03.2024 (AB 54/2024) hat das Studierendenparlament die folgende Beitragsordnung beschlossen.

## § 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der FH Münster ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum ~~Sommersemester 2026~~ Wintersemester 26/27 erhoben. In sozialen Härtefällen sind gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht im Wege der Erstattung möglich.

## § 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt ~~233,11 €~~ €252,01 €. Er setzt sich zusammen aus

1. ~~16,60~~ für die Aufgaben der Studierendenschaft,  
€17,50 €
2. 1,40 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. ~~208,80~~ für die Kosten des Deutschlandsemestertickets auf Grundlage des Vertrags zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH und DB Regio AG NRW.  
€226,80 €
4. 6,31 € für die Kosten des Kultursemestertickets

## § 3 Ausnahmen vom Deutschlandsemesterticketbezug

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind folgende Personengruppen ausgenommen, da der Vertrag den Bezug des Tickets untersagt:

- a. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- d. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

## § 4 Befreiung vom und Erstattung des Deutschlandsemesterticketbeitrags

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind folgende Personengruppen befreit:

- a. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
- b. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
- c. Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind,
- e. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung befreit sind. Die Befreiung erfolgt im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der FH Münster, wenn bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn ein Antrag auf Erstattung beim AStA mit den geforderten Nachweisen vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge verfristen spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 31.03.2026 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom xx.xx.2026.

Münster, den xx.xx.2026

---

Adelina Tairi  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES  
Die Studierendenschaft

## SATZUNG

### DER STUDIERENDENSCHAFT

### DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VOM 25.05.2022

in der Fassung vom ~~20.03.2024~~31.03.2026

Gemäß § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) ~~in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Kraft getreten am 1. Dezember 2021~~ hat das Studierendenparlament der FH Münster University of Applied Sciences am ~~20.03.2024~~31.03.2026 die folgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil I: Allgemeines**

- § 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und Organe
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Das Studierendenparlament
- § 6 Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 7 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 8 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 11 Aufgaben des AStA

### **Teil II: Fachschaften**

- § 12 Die Fachschaften und ihre Organe
- § 13 Der Fachschaftsrat
- § 14 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 15 Fachschaftsvollversammlung
- § 16 Fachschaftsrätekonferenz

### **Teil III: Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft**

- § 17 Aufgaben und Zusammensetzung
- § 18 Einberufung und Leitung

### **Teil IV: Urabstimmungen**

- § 19 Aufgaben von Urabstimmungen

### **Teil V: Beitrags- und Haushaltswesen**

- § 20 Beitragserhebung
- § 21 Haushaltsplanung

### **Teil VI: Schlussbestimmungen**

- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Inkrafttreten

## Teil I Allgemeines

### § 1

#### Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der FH Münster ist die Gesamtheit aller an dieser Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sie ist rechtsfähige Gliedkörperschaft der FH Münster.
- (3) Ihre eigenen Angelegenheiten regelt sie im Rahmen dieser Satzung.

### § 2

#### Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
  - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
  - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG NRW zu vertreten;
  - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
  - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
  - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
  - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
  - g) den Studierendensport zu fördern;
  - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Der\*die Verfasser\*in ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

### § 3

#### Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und Organe

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Sie haben das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, den vom Studierendenparlament beschlossenen Semesterbeitrag zu leisten.
- (4) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder eines Fachschaftrats vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm\*ihr obliegenden Pflichten, so hat er\*sie der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(5) Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften tagen öffentlich, sofern die Belange des Datenschutzes nicht berührt werden. In den Geschäftsordnungen werden Regelungen getroffen wie, mit Ausnahme des Studierendenparlaments, Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden können.

(6) Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle und Beschlüsse der Sitzungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften werden in geeigneter Weise zeitnah öffentlich zugänglich gemacht.

(7) Angelegenheiten von Wahl- und Amtsinhabenden sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten von Beschäftigten der Studierendenschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(8) Beschlüsse und Wahlen aus fehlerhaft nichtöffentlichen oder nicht ordnungsgemäßen Sitzungen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 12 Abs. 5 HG NRW - nichtig.

#### § 4

#### Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der FH Münster sind

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

#### § 5

#### Das Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament hat 17 Sitze.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl von der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die konstituierende Sitzung findet nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das amtliche Wahlergebnis statt.

(4) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament den\*die StuPa-Präsident\*in und zwei Stellvertreter\*innen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.

(5) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das StuPa einen Haushaltsausschuss für die Dauer einer Amtsperiode oder Wahlperiode. Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen StuPa-Mitgliedern. Das Weitere wird in der Finanzordnung nach § 21 geregelt.

(6) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Bei der Konstituierung von Ausschüssen ist das Kräfteverhältnis der Listen im Studierendenparlament nach der Berechnung des Wahlergebnisses nach D'Hondt zu berücksichtigen. Den Ausschüssen dürfen nur StuPa-Mitglieder angehören.

#### § 6

#### Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter\*innen der gesamten Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

## § 7

### Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament kann für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode Weisungen und Arbeitsaufträge an den AStA erteilen.
- (2) Das Studierendenparlament kann nur mit Beschluss über eine entsprechende Satzung oder Ordnung über das Ende der Wahlperiode hinaus Angelegenheiten regeln.

(+)(3) Das Studierendenparlament hat die Aufgabe

- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- c) über Änderungen der Satzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen;
- d) über Änderungen und Einführungen weiterer Ordnungen mit Mehrheit zu beschließen;
- e) den Haushalt und Nachträge zum Haushalt zu beschließen, sowie die Ausführung des Haushaltes zu kontrollieren;
- f) über Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften, nach Zustimmung des jeweiligen Fachschaftrats, mit Mehrheit zu beschließen;
- g) auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds einen AStA-Vorsitz mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. Die Wahl ist als geheime Abstimmung ohne Aussprache durchzuführen;
- h) auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds eine\*n Finanzreferent\*in mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. Die Wahl ist als geheime Abstimmung ohne Aussprache durchzuführen;
- i) über die Zustimmung zur Bestellung der AStA-Referent\*innen zu beschließen;
- j) auf Vorschlag des AStA-Vorsitzes dessen Stellvertretung mit Mehrheit zu bestätigen;
- k) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

## § 8

### Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

## § 9

### Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus
  1. durch schriftliche Niederlegung des Mandats, diese ist der Geschäftsführung des AStA zu übergeben.
  2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

## § 10

### Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus
  1. einer\*einem Vorsitzenden;
  2. einer\*einem stellvertretenden AStA-Vorsitzenden;
  3. einer\*einem Finanzreferent\*in;
  4. und den Referent\*innen.

- (2) Die AStA-Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1-3 bilden den AStA-Vorstand. Es muss Personeneinheit zwischen einem\*einer Stellvertreter\*in und einem\*einer Referent\*in nach Abs. 1 Nr. 4 bestehen. ~~Dies gilt nicht für die\*den Finanzreferent\*in.~~
- (3) Der AStA-Vorsitz und die\*der Finanzreferent\*in werden nach Zusammentritt eines neuen Studierendenparlaments und der Entlastung des vorherigen AStA auf Grundlage des Rechnungsergebnisses von diesem für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist einmalig zulässig. In der gleichen StuPa-Sitzung werden die Referent\*innen und die Stellvertretungen durch den AStA-Vorsitz bestellt und durch das StuPa bestätigt.
- (4) Die AStA-Referent\*innen sollen aus vielen verschiedenen Fachbereichen kommen und werden vom AStA-Vorsitz bestellt und entlassen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des StuPa. Die Wiederbestellung der einzelnen AStA-Referent\*innen ist zweimalig zulässig.
- (5) Der AStA-Vorsitz, der stellvertretende AStA-Vorsitz, die\*der Finanzreferent\*in, die Referent\*innen können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (6) Die Amtszeit der Stellvertretungen nach Abs. 1 Nr. 2 und der Referent\*innen nach Abs. 1 Nr. 4 endet mit der Amtszeit oder des Rücktritts des Vorsitzes.
- (7) Bis zur Wahl der Nachfolge ist der AStA-Vorsitz verpflichtet, die Geschäfte des Vorsitzes kommissarisch weiterzuführen. Gleiches gilt für die\*den Finanzreferent\*in.
- (8) Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein\*e Referent\*in aus dem AStA aus oder wird ein Referat neu geschaffen, bestellt der AStA-Vorsitz eine\*n neue\*n Referent\*in. Die Ernennung wird erst nach der Bestätigung durch das StuPa wirksam.
- (9) Das Studierendenparlament kann dem AStA-Vorsitz oder der\*dem Finanzreferent\*in nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit wählt. Ein Misstrauens- bzw. Neuwahlantrag gegen den AStA-Vorsitz oder die\*den Finanzreferent\*in darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht zugestellten Tagesordnung der StuPa-Sitzung steht.

## § 11 Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA ist ein Kollegialorgan und handelt mit Mehrheitsbeschluss. Er vertritt die Studierendenschaft und führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und Urabstimmungsbeschlüsse aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Mitglieder müssen das aktive und passive Wahlrecht zu den Wahlen des Studierendenparlaments habenbesitzen.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs auf.
- (3) Der AStA-Vorsitz bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Der AStA-Vorsitz regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referate. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referate ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Zur Leitung eines Referats darf nur eine Person gleichzeitig bestellt werden.
- (4) Der Vorsitz des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments, des AStA und der Organe der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Vorstands können beratend an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament und seinen Ausschüssen gegenüber auskunftspflichtig.

(7) Der AStA übt in den Räumen der Studierendenschaft Hausrecht aus.

## Teil II Fachschaften

### § 12 Die Fachschaften und ihre Organe

- (1) Die Studierenden an einem Fachbereich der FH Münster bilden jeweils eine Fachschaft. Die Studierenden gliedern sich zurzeit in folgende Fachschaften:
- Fachschaft 1: Chemieingenieurwesen
  - Fachschaft 2: Elektrotechnik und Informatik
  - Fachschaft 3: Maschinenbau
  - Fachschaft 4: Energie - Gebäude - Umwelt
  - Fachschaft 5: Architektur
  - Fachschaft 6: Bauingenieurwesen
  - Fachschaft 7: Design
  - Fachschaft 8: Oecotrophologie - Facility Management
  - Fachschaft 9: Wirtschaft
  - Fachschaft 10: Sozialwesen
  - Fachschaft 11: Physikingenieurwesen
  - Fachschaft 12: Gesundheit

Die Mitgliedschaft zur jeweiligen Fachschaft ergibt sich aus ~~§ 1 Abs. 5 Satz 2~~ der Einschreibungsordnung der FH Münster ~~in der Fassung vom 12.12.2016 und wird demgemäß bei der Einschreibung festgelegt.~~

- ~~(2) Das Studierendenparlament kann weitere Fachschaften und Fachschaften für fachbereichsübergreifende Studiengänge von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen einrichten, sofern dies nicht wegen der geringen Anzahl der Fachschaftsmitglieder unwirtschaftlich oder unzumutbar wäre oder die Interessen dieser Studierenden durch eine an einem Fachbereich bereits bestehende Fachschaft wahrgenommen werden können.~~
- ~~(3) Hat eine Fachschaft weniger als 500 Mitglieder, erhält sie die hälftigen Beträge der durch die Finanzordnung vorgesehenen Mittel. Eine Fachschaft wird aufgelöst durch Beschluss des Studierendenparlamentes oder wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzig beträgt.~~
- ~~(4) Eine gemeinsame Fachschaft nach Abs. 2 unter dem Namen „Fachschaft Lehramt an Berufskollegs“ besteht zurzeit an den folgenden 16 Studiengängen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI):~~
- ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik~~
  - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik~~
  - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft~~
  - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege~~
  - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik~~
  - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik~~
  - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik~~
  - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik~~
  - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik~~
  - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft~~
  - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege~~
  - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik~~
  - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik~~
  - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik~~
  - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Elektrotechnik~~
  - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Maschinenbautechnik~~

~~(5)~~(2) Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenzuschließen. Der Beschluss ist dem StuPa zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft.

~~(6)~~(3) Am Standort der FH Münster in Steinfurt haben sich alle Fachschaften und Studiengänge zur „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.

~~(7)~~(4) Organe der Fachschaft sind

1. der Fachschaftsrat (FSR) und
2. die Fachschaftsvollversammlung.

~~(8)~~(5) Der AStA-Vorsitz wirkt auf eine rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften hin.

### § 13

#### Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Werden weniger als drei Kandidierende für die Wahl zum Fachschaftsrat aufgestellt, findet eine Wahl nicht statt, der Fachschaftsrat bleibt unbesetzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO).
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, eine Stellvertretung und die\*den Finanzreferent\*in.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft. Er ist ein Kollegialorgan und handelt mit Mehrheitsbeschluss.
- (4) Der Fachschaftsrat verwaltet die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel. Die\*Der Finanzreferent\*in des Fachschaftsrats ist für die Haushaltsführung-Kassenführung der Fachschaft im Rahmen der Selbstbewirtschaftung verantwortlich.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

### § 14

#### Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Fachschaftsräte können Referate einrichten. Deren Mitglieder sollen mit den jeweils zuständigen Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (3) Der Fachschaftsrat soll mit den Mitgliedern seiner Fachschaft, die in Organen der Hochschule tätig sind, zusammenarbeiten.

### § 15

#### Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) einzuberufen. Die Einladung ist wenigstens 10 Vorlesungstage vor ihrem Stattfinden unter Benennung der Tagesordnungspunkte fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat geleitet.

- (2) Der Fachschaftsrat hat eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen. Sie ist spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (3) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bindet den Fachschaftsrat, wenn sich an einer geheimen Abstimmung mindestens 20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Ansonsten gelten Beschlüsse von Fachschaftsvollversammlungen als Empfehlungen.

## **§ 16**

### **Fachschaftsrätekonferenz**

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaftsräten. Die FSRK legt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Fachschaftsrat ist durch ein Mitglied vertreten. Das vertretende Mitglied wird von dem Fachschaftsrat jeweils für ein Semester verbindlich benannt, seine Kontaktdaten werden dem AStA-Fachschaftenreferat zu Beginn des Semesters mitgeteilt. Weitere Fachschaftsmitglieder können mit beratender Stimme an der Fachschaftsrätekonferenz teilnehmen.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) legt auf der ersten Sitzung eines Semesters die Tagungstermine der FSRK fest.
- (4) Das AStA-Fachschaftenreferat vertritt den AStA auf der FSRK. Es ist stimmberechtigtes Mitglied der Fachschaftsrätekonferenz.
- (5) Das AStA-Fachschaftenreferat lädt zu den ordentlichen FSRK-Sitzungen ein. Es leitet die ordentlichen FSRK-Sitzungen. Die FSRK kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass ein FSR die FSRK leitet.
- (6) Jeder FSR kann eine außerordentliche FSRK-Sitzung einberufen. Der einberufende FSR leitet die außerordentliche FSRK.

## **Teil III**

### **Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft**

## **§ 17**

### **Aufgaben und Zusammensetzung**

Die Studierendenschaft der FH kann zum Zwecke der Information und der hochschulpolitischen Diskussion Vollversammlungen durchführen. Mitglieder der Vollversammlungen sind alle daran teilnehmenden Studierenden der FH Münster.

## **§ 18**

### **Einberufung und Leitung**

- (1) Gesamt-Vollversammlungen sind durchzuführen
  1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
  2. auf Beschluss der Fachschaftsrätekonferenz.
- (2) Beschlüsse einer Vollversammlung haben appellativen Charakter und sind in den Publikationen der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

## **Teil IV Urabstimmungen**

### **§ 19 Aufgaben von Urabstimmungen**

- (1) In Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 a-d dieser Satzung findet eine Urabstimmung statt, wenn 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich bei dem Studierendenparlament beantragen.
- (2) Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn wenigstens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zustimmen.
- (3) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.

## **Teil V Beitrags- und Haushaltswesen**

### **§ 20 Beitragserhebung**

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

### **§ 21 Haushaltsplanung**

Die finanziellen Belange der Studierendenschaft werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

## **Teil VI Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

**Hinweis:** Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 31.03.2026  
sowie der Genehmigung des Präsidiums der FH Münster vom \_\_.\_\_.2026.

Münster, den \_\_.\_\_.2026

---

Adelina Tairi  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster